

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Gärten und die Parkanlage im Bereich der Stiftung „Barocke Schlossgärten und Parks in Blankenburg (Harz)“ (Benutzungs- und Gebührenordnung Stiftung „Barocke Gärten“) Vom 16. Juni 2005, zuletzt geändert am 01.10.2020.

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am 01.10.2020, die Benutzungs- und Gebührenordnung Stiftung „Barocke Gärten“ wie folgt geändert:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gärten und die Parkanlage, die sich im Sondervermögen der Stiftung „Barocke Schlossgärten und Parks in Blankenburg (Harz)“ befinden. Der Geltungsbereich der Benutzungsordnung, entspricht dem Geltungsbereich der Stiftungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Schlosspark, der Terrassengarten mit dem Orangerieplatz, der Berggarten und der Fasanengarten sind Bestandteil eines Kulturdenkmals, welches auf Grund seines hohen kunst- und kulturgeschichtlichen Wertes unter Schutz steht.

Flächen des Schlossparks sind entsprechend Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Schutzgebiete ausgewiesen.

Die sensible, denkmalverträgliche Nutzung der Gartenbereiche richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Die Benutzungsordnung Stiftung „Barocke Gärten“ ist eine weiterführende Benutzungsordnung, sie gilt in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Parks in der Stadt Blankenburg (Harz), (Grünflächen- und Parkordnung – GPAO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Benutzung der Gärten und der Parkanlage

(1) Die Gärten und die Parkanlagen mit ihren Ausstattungselementen können als Kulturdenkmal im Rahmen der Öffnungszeiten besichtigt werden, sie dienen der Erholung und sind ein Ort der Ruhe. Die denkmalverträgliche, niveauvolle, kulturelle Nutzung soll gefördert werden.

Für die Pflege und Unterhaltung der Gärten wird ein freiwilliger Parkeintritt erhoben.

(2) Folgende Nutzungen sind genehmigungs- und gebührenfähig:

1. die Durchführung von Trauungen

- im Terrassengarten, Parterre am Kleinen Schloss mit bis zu 90 Personen

2. die Nutzung einer Fläche für die Durchführung einer privaten Veranstaltung, die dem Charakter der denkmalgeschützten Gartenanlage gerecht wird. Während der Öffnungszeiten bleiben alle Gartenbereiche für die Besucher geöffnet. Die Antragstellung erfolgt über den Veranstalter.

a) Nutzungszeit 3 Stunden im Rahmen der Öffnungszeiten

b) Nutzungszeit 4 - 8 Stunden

- im Terrassengarten, Parterre am Kleinen Schloss mit bis zu 90 Personen,

- im Berggarten, Fläche vor dem Teehaus mit bis zu 40 Personen,

- auf dem Orangerieplatz mit bis zu 60 Personen,

- im Schlosspark, Große Schlosswiese mit bis zu 200 Personen

3. das Abbrennen eines Feuerwerks im Bereich Schlosspark - Fläche an der Hauptweg- oder Einfahrt zum Wirtschaftsweg am Fasanengarten; alle notwendigen Genehmigungen sind vom Antragsteller einzuholen

4. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

- im Terrassengarten mit bis zu 300 Personen,
- auf dem Orangerieplatz mit bis zu 60 Personen,
- im Berggarten, Fläche vor dem Teehaus mit bis zu 50 Personen,
- im Berggarten, Terrasse am Hochzeitsturm mit bis zu 50 Personen,
- im Schlosspark, große Schlosswiese, mit bis zu 500 Personen

5. die Nutzung der Gärten im Rahmen von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen sowie vor, während oder nach Führungen aller Art für:

Catering, Verkauf von Getränken, Verkauf von Produkten, die der direkten Veranstaltung oder Führung dienen

6. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern für Veranstaltungen in den Gärten oder dem direkten Umfeld, sofern nicht die Stadt Blankenburg (Harz) Veranstalter ist.

7. Die Nutzung der Gärten im Rahmen von öffentlichen oder privaten Führungen aller Art, auch Reisegruppen und Busreisende sind grundsätzlich bei der Touristinformation Blankenburg (Harz) anzumelden.

8. Die Nutzung der Gärten im Rahmen von öffentlichen oder privaten Fotoshootings, Drohnenflüge oder Vermarktung der Bilder in sozialen Medien.

(3) Folgende Nutzungen sind unzulässig:

- die Errichtung von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen, die nicht § 2 Absatz 2 Punkt 6 entsprechen, wie das Aufstellen von z. B. Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Wohnwagen u.a.

(4) Die Benutzung der Gärten und der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Blankenburg (Harz) zur umfassenden Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen besteht nicht.

(5) Hundehalter und sonstige Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Tier die Gärten und die Parkanlage nicht beschädigt oder verunreinigt. Hundekot ist vom Tierhalter umgehend zu beseitigen. Es besteht Leinenzwang.

§ 3

Genehmigungserteilung

(1) Genehmigungen nach § 2 Absatz 2 werden von der Stadt Blankenburg (Harz), Stiftung „Barocke Gärten“ oder in deren Auftrag erteilt. Sie sind befristet und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Benutzers

(1) In den Gärten und der Parkanlage ist es nicht gestattet:

- die Anlagen und ihre Ausstattungselemente zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern
- Pflanzen zu beschädigen, abzuschneiden oder auszugraben
- Tiere zu füttern
- Blumenkübel, Bänke oder Papierkörbe von ihrem Standort zu entfernen
- die Flächen ohne Genehmigung zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken
- Fahrrad zu fahren
- zu Reiten oder ein Pferd zu führen

(2) Im Terrassengarten mit Orangerieplatz, Berggarten und Fasanengarten ist es weiterhin nicht gestattet:

- Beete, Mauern und Brunnenanlagen zu betreten
- die Plastiken zu berühren
- Fahrrad zu fahren

(3) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die in Anspruch genommene Gartenfläche oder Parkanlage wieder in den vor der Benutzung bestehenden Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so veranlasst die Stadt Blankenburg (Harz) die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung.

(4) Wer entgegen § 2 Absatz 2 ohne Genehmigung die Gärten oder die Parkanlagen beeinträchtigt, verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, für die Kosten der Wiederherstellung aufzukommen. Die Anwendung der Vorschriften über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(5) Den Anweisungen der Stiftungsverwaltung und dem aufsichtsführenden Personal ist Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Gärten und der Parkanlage nach § 2 Absatz 1 wird ein freiwilliger Parkeintritt erhoben.

(2) Für die Benutzung der Gärten und der Parkanlage nach § 2 Absatz 2 werden Benutzungsgebühren entsprechend Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 2 entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung, sie ist im Voraus zu entrichten. Wird die Benutzungsgebühr nicht vor Beginn der Nutzung entrichtet, ist die Nutzung zu versagen. Leistungen Dritter sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühr, sie bezieht sich lediglich auf die Bereitstellung der Gartenfläche oder die vertraglich vereinbarte Leistung.

(4) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Gärten und der Parkanlage oder derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde oder wer für die Gebührenschuld des Benutzers Kraft Gesetz haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die Gebühr erlassen werden, wenn die Nutzung entsprechend § 2 Absatz 2 Punkt 4 bis 8 im öffentlichen Interesse und ohne kommerziellen Zweck erfolgt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 bis § 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Blankenburg (Harz).

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung trat am 01.November 2020 in Kraft.

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung Stiftung „Barocke Gärten“

1. Benutzung der Gärten
 - 1.1. Parkeintritt, freiwillig 2,00 Euro

2. Gartennutzung für die Durchführung von Trauungen

Die Genehmigung zur Gartennutzung für die Durchführung von Trauungen wird nur im Zusammenhang mit einer vertraglichen Nutzung des Saals im Kleinen Schloss, als Schlechtwettervariante, erteilt. Die Gebühren für die Saalnutzung sind in der Entgeltordnung Kleines Schloss geregelt.

 - 2.1. Trauungen im Terrassengarten, Parterre am Kleinen Schloss mit bis zu 50 Personen, einschließlich Bestuhlung, Nutzungszeit 3 Stunden im Rahmen der Öffnungszeiten. 500,00 Euro
 - 2.2. Trauungen im Terrassengarten, Parterre am Kleinen Schloss von 51 mit bis zu 90 Personen, einschließlich Bestuhlung Nutzungszeit 3 Stunden im Rahmen der Öffnungszeiten. 700,00 Euro

3. Nutzung einer Fläche für die Durchführung einer privaten Veranstaltung, die dem Charakter der denkmalgeschützten Gartenanlage gerecht wird. Während der Öffnungszeiten bleiben alle Gartenbereiche für die Besucher geöffnet. Die Antragstellung erfolgt über den Veranstalter.
 - a) Nutzungszeit bis zu 3 Stunden (im Rahmen der Öffnungszeiten wird gestrichen)
 - b) Nutzungszeit ab 3 bis 8 Stunden
 - 3.1. Terrassengarten, Parterre am Kleinen Schloss mit bis zu 50 Personen
 - a) 250,00 Euro
 - b) 375,00 Euro
 - 3.2. Terrassengarten, Parterre am Kleinen Schloss mit bis zu 90 Personen
 - a) 500,00 Euro
 - b) 700,00 Euro
 - 3.3. Berggarten, Fläche vor dem Teehaus mit bis zu 20 Personen
 - a) 100,00 Euro
 - b) 150,00 Euro
 - 3.4. Berggarten, Fläche vor dem Teehaus mit bis zu 40 Personen
 - a) 200,00 Euro
 - b) 300,00 Euro
 - 3.5. Orangerieplatz mit bis zu 30 Personen
 - a) 150,00 Euro
 - b) 225,00 Euro
 - 3.6. Orangerieplatz mit bis zu 60 Personen
 - a) 300,00 Euro
 - b) 450,00 Euro

3.7.	Schlosspark, Große Schlosswiese mit bis zu 50 Personen	
	a)	125,00 Euro
	b)	200,00 Euro
3.8.	Schlosspark, Große Schlosswiese mit bis zu 100 Personen	
	a)	250,00 Euro
	b)	400,00 Euro
3.9.	Schlosspark, Große Schlosswiese mit bis zu 200 Personen	
	a)	500,00 Euro
	b)	800,00 Euro
4.	Abbrennen eines Feuerwerks im Bereich Schlosspark, Fläche am Hauptweg, Einfahrt zum Wirtschaftsweg am Fasanengarten, Nutzung der Fläche 3 Stunden	150,00 Euro
5.	Durchführung von kulturellen Veranstaltungen	
5.1.	Terrassengarten mit bis zu 300 Personen	250,00 Euro
5.2.	Orangerieplatz mit bis zu 60 Personen	100,00 Euro
5.3.	Berggarten, Fläche vor dem Teehaus mit bis zu 50 Personen	100,00 Euro
5.4.	Berggarten, Terrasse am Hochzeitsturm mit bis zu 50 Personen	100,00 Euro
5.5.	Schlosspark, große Schlosswiese, mit bis zu 500 Personen je angefangene 100 Teilnehmer	100,00 Euro
5.6.	Parkplatz am Schlosshotel	200,00 Euro
6.	Nutzung der Gärten im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen für:	
6.1	Catering, Verkauf von Getränken, Verkauf von Produkten, die der öffentlichen oder privaten Veranstaltung sowie während, vor oder nach einer Führung aller Art dienen: Terrassengarten, Orangerieplatz, Berggarten, Schlosspark, Parkplatz am Terrassengarten je Verkaufsstand pro Tag	25,00 Euro
7.	öffentliche oder private Führungen aller Art, auch Reisgruppen oder Busreisende	
	pro Gruppe bis zu 20 Person	40,00 €
	pro Gruppe bis zu 30 Personen	60,00 €
	pro Gruppe bis zu 40 Personen	80,00 €
8.	Öffentlichen oder privaten Fotoshootings, Hochzeitsaufnahmen anlässlich standesamtlicher und freier Trauungen, die nicht im Kleinen Schloss und großen Schloss stattfinden, Drohnenflüge oder Vermarktung der Bilder in sozialen Medien, pro Genehmigung	30,00 €